

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 29. November 2004.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gütenbach am 28. Juni 2011 folgende Satzung zur Änderung der Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Es werden an Gebühren erhoben:

	Erwachsene und Kinder über 10 Jahren	Kinder unter 10 Jahren
	Euro	Euro
1.1 für die Bereitstellung von Leichenträgern bei der Beerdigung je Träger:	68,00	68,00
1.11 dito an Samstagen	102,00	102,00
1.2 für Bestattung (Ausheben und Zuschütten des Grabes mit Abfuhr der Erde/ Friedhofswärter)	580,00	280,00
1.21 dito an Samstagen	870,00	420,00
1.3 für die Bestattung von Fehl- oder Totgeburten	--	103,00
1.31 dito an Samstagen	--	155,00
1.4 für die Beisetzung von Aschen (Urnen), Erdbestattung	260,00	260,00
1.41 dito an Samstagen	390,00	390,00
1.5 für die Beisetzung von Aschen (Urnen), Urnenwand	150,00	150,00
1.51 dito an Samstagen	225,00	225,00
1.6 Benutzung der Aussegnunshalle (ohne Leichenzelle)	85,00	85,00
1.7 Benutzung einer Leichenzelle je angefangenen Tag	25,00	25,00
1.8 Für Leichenumbettungen innerhalb des Friedhofs mit Stellung von Hilfskräften	750,00	750,00
1.81 Für Leichenausgrabungen mit Stellung von Hilfskräften	(Ziff. 2.6)	(Ziff. 2.6)
1.82 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeine	440,00	440,00
1.83 Zuschlag zu Ziff. 1.8 und 1.81 in besonders erschwerten Fällen	50 %	50 %
1.84 für Urnenumbettungen innerhalb des Friedhofs	(Ziff. 2.6)	(Ziff. 2.6)
1.85 für Urnenausgrabungen	(Ziff. 2.6)	(Ziff. 2.6)

(2) Es werden erhoben:

Erwachsene Kinder unter

	und Kinder über 10 Jahren	10 Jahren Euro
2.1 für die Überlassung eines Reihengrabes zur Erdbestattung	920,00	460,00
2.2 für die Überlassung eines Urnenreihengrabes	690,00	345,00
2.3 für die Überlassung eines Wahlgrabes, je Einzelgrabfläche (Grabstelle)	1.150,00	1.150,00
2.4 für die Überlassung eines Urnenwahlgrabes, je Einzelgrabfläche (Grabstelle)	1.150,00	1.150,00
2.5 für die Überlassung eines Urnenfachs (Urnenwandkammer) in der Urnenwand (bis zu 2 Urnen)	870,00	870,00
2.6 Weitere Leistungen, die von der Gemeinde erbracht werden, in der Satzung aber nicht enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand, sowie der anfallenden Personalkosten abgerechnet.		

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gütenbach, den 28. Juni 2011

Rolf Breisacher,
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk:

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen –Bestattungsgebührenordnung- vom 29. November 2004 wurde nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. Dezember 1981 durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Bregtalkurier Nr. 27, dem amtlichen Nachrichtenblatt der Städte Furtwangen, Vöhrenbach und der Gemeinde Gütenbach, vom 6. Juli 2011, öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde gemäß § 4 Satz 3 der GemO dem Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Kommunamt, am 8. Juli 2011 angezeigt.

Gütenbach, 8. Juli 2011

Rolf Breisacher
Bürgermeister